

DENNY NEUBAUER

**ZUR LOGIK VON ASYL BESCHIEDEN BEI
GEFLÜCHTETEN AUS AFGHANISTAN, DIE VON
DEN TALIBAN VERFOLGT WURDEN AUS
SOZIOLOGISCHER PERSPEKTIVE**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	S. 2
2.1. Der Afghanistan-Konflikt	S. 3
2.1.1. Geschichtlicher Abriss	S. 3
2.1.2. Konfliktparteien, Konfliktlinien und ihre Auswirkung auf die Zivilbevölkerung	S. 4
2.2. Angewandte Artikel des Asylgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes	S. 5
2.3. Interne Fluchalternative und die begründete Gefahrendichte	S. 7
2.3.1. Die Taliban als Konfliktpartei und zur Existenz der landesinternen Schutzalternative	7
2.3.2. Die Gefahrendichte	S. 8
2.4. Hypothesen	S. 10
3. Methode	S. 10
4. Auswertung	S. 13
4.1. Fluchtgeschichten	S. 13
4.1.1. Zur Fluchtgeschichte von Bernd	S. 13
4.1.2. Die Fluchtgeschichte von Glen und Maggie	S. 14
4.1.3. Die Fluchtgeschichte Karls	S. 15
4.2. Auswertung der Profilmatrix	S. 16
5. Fazit und Diskussion	S. 20
6. Literaturverzeichnis	S. 23
7. Anhang	S. 24

1. Einleitung

Beraterinnen für Geflüchtete, wie die von *Bon Courage e.V.*, sehen sich zunehmend mit dem Problem konfrontiert, dass sie eine wachsende Zahl von Geflüchteten aus Afghanistan beraten müssen, die einen Ablehnungsbescheid vom *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* bekommen haben. Des Weiteren verzeichnen sie ein wachsendes Interesse von Workshops, die sich genau mit dieser Problematik beschäftigen. Anscheinend geht es anderen Berater_innen nicht anders. Die Zahlen geben ihnen recht: Die Anerkennungsquote von Geflüchteten lag 2011 noch bei 37% und stieg bis 2015 auf 78% an. Im Jahr 2016 sank diese dann auf 52% (vgl. Kreickenbaum, M. (07.12.2016), Massenabschiebungen nach Afghanistan & PRO ASYL (2016), S. 11).

Geflüchtete aus Afghanistan kommen aus einem Land, in dem ein innerstaatlicher Konflikt herrscht. Die Gefahren sind vielfältig. Zu ihnen gehört die Gefahr, die von den Taliban ausgeht. Nach Erfahrungen der Verfolgung und der Gewalt haben sie teils eine monatelange und gefährliche Flucht hinter sich. Laut PRO ASYL (2016) müssen sie ein langes Asylverfahren über sich ergehen lassen. Oft warten sie monatelang auf ihre erste Anhörung und müssen anschließend wieder monatelang auf die Entscheidung des *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* warten. In dieser Zeit haben sie keinen Anspruch auf Integrationskurse und leben in unsicheren Lebensverhältnissen (vgl. ebd., S. 6). Wenn sie dann einen negativen Asylbescheid erhalten, erscheinen ihnen und den Beraterinnen die dort abgebildete Argumentationskette als nicht nachvollziehbar oder als fehlerhaft. Aus den genannten Gründen lohnt es sich, sich mit der Logik von Asylbescheiden von Geflüchteten aus Afghanistan, die von den Taliban verfolgt wurden, auseinanderzusetzen.

Zunächst soll anschließend ein Überblick über den Afghanistan-Konflikt dargestellt werden. Dieser besteht aus einem kurzen historischen Abriss und einem Überblick über herrschenden Konfliktlinien und deren Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung. Anschließend werden die in Asylbescheiden angewandten Paragraphen des Asyl- und Aufenthaltsgesetz beschrieben. Danach wird beschrieben, welche Strategien die Taliban verfolgen und was es mit der begründeten Gefahrendichte auf sich hat; also ob es in Afghanistan interne Fluchtmöglichkeiten gibt. Mittels dieser Punkte werden Hypothesen aufgestellt, die durch eine qualitative Inhaltsanalyse an drei Fällen im Anschluss überprüft und ausgewertet werden

sollen. Die Arbeit schließt mit einem Fazit und einer Diskussion.

2.1. Der Afghanistan-Konflikt

An dieser Stelle soll zunächst einmal ein kurzer historischer Einblick in den Afghanistan-Konflikt gegeben werden. Hierbei werden lediglich die zentralen Etappen eines 40jährigen Konfliktes beschrieben¹. Im Anschluss dessen soll beschrieben werden, dass am Afghanistan-Konflikt verschiedene Konfliktparteien beteiligt sind. Diese bilden Konfliktlinien aus, die wechseln können und letzten Endes negative Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben. Abschließend soll in diesem Abschnitt dargestellt werden, wie prekär sich die derzeitige Situation für Zivilist_innen darstellt.

2.1.1. Geschichtlicher Abriss

Der Konflikt in Afghanistan schwelt bereits seit über 40 Jahren an. 1973 wurde nach einer längeren Dürreperiode die Monarchie gestürzt. Gegen die Reformen² der kommunistischen Regierung von 1978 formierte sich, seitens verschiedener Gruppen, schnell Widerstand. Einer der Widerstandsgruppen waren die Mudschaheddin. Zur Unterstützung der damaligen Regierung griff die Sowjetunion im Jahr 1979, mit dem Einmarsch in Afghanistan, direkt in den Konflikt mit ein und internationalisierten so diesen. Die Mudschaheddin wurden durch Pakistan, Saudi-Arabien und den USA unterstützt. Nachdem sich die Sowjetunion 1989 aus Afghanistan zurück zog und die finanzielle Unterstützung 1991 eingestellt wurde, übernahmen die Mudschaheddin-Gruppen 1992 in Kabul die Macht. Versuche, die Macht zu zentralisieren, scheiterten und mündeten in einem neuen Bürgerkrieg. Dieser endete vier Jahre später mit der Machtergreifung der Taliban³ und der Ausrufung des *Islamischen Emirats*

1 Hierbei kann der Konflikt nicht in seiner kompletten historischen Dichte beschrieben werden.

2 Ziel dieser Reformen war es „dem System tribaler und lokaler Autonomien ein Ende zu bereiten und durch radikal umgesetzte Reformen im Eilverfahren einen modernen Staat zu kreieren“ (Schetter, C. (2008), S. 33). Einen modernen, überlokalen Staat stand in Afghanistan die gesellschaftliche Organisation entgegen. Die afghanische Gesellschaft ist durch eine Vielzahl aus überlappenden Solidaritätsbezügen charakterisiert. Sie umfasst Dorfgemeinschaften, Clans, Stämme und religiös oder ethnisch definierte Gemeinschaften. Diese Solidaritätsbezüge sind nicht abgeschottet, sondern bilden supralokale Beziehungsgeflechte, die von Afghanistan aus teilweise in den Iran oder nach Pakistan reichen. Mit ihnen identifiziert sich die lokale Bevölkerung und nicht mit dem Staat (vgl. ebd.; S. 32f, 36).

3 Die Taliban (Übersetzt aus Paschtu & Dari: „Student“) entstanden in den frühen 1990er Jahren aus

Afghanistan im September 1996. Durch ihre Menschenrechtsverletzungen wurden diese aber außenpolitisch isoliert. Nach dem 11. September 2001 und der Verweigerung seitens der Taliban, al-Qaida-Mitglieder auszuliefern, intervenierten westliche Truppen, unter der Führung der USA, und marschierten in Afghanistan ein (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (2016), Dossier: Afghanistan, S. 18). Daraufhin zogen sich die Taliban nach Pakistan zurück. Seit dem Frühjahr 2006 verloren die Koalitionstruppen aber weitgehend die Kontrolle über die Regionen des Südens und des Südostens an die Taliban. Ab diesen Zeitpunkt weiteten diese ihre Angriffe auf Kabul und Umgebung und bis in den Norden Afghanistans aus (vgl. Steinberg, G. (2011), S. 22).

2.1.2. Konfliktparteien, Konfliktlinien und ihre Auswirkung auf die Zivilbevölkerung

Der innerstaatliche militärische Konflikt in Afghanistan zeichnet sich aber gerade dadurch aus, dass verschiedene Konfliktparteien an ihm beteiligt sind. Zu denen gehören neben Aufständischen, wie den Taliban, und staatlichen Akteuren, auch lokale Milizen und kriminelle Netzwerke. Nach 40 Jahren Krieg haben zwar einige Gewaltakteure gewechselt, dennoch ist eine gewisse Kontinuität bei den religiösen, ethnischen und politischen Konfliktlinien zu verzeichnen. Selbst Verfolgungspausen zwischen bestimmten ethnischen Gruppen können nur kurzfristig sein, und Verfolgung kann auch dort stattfinden, wo eine bestimmte ethnische Gruppe zur Mehrheit gehört, politisch aber gerade einen geringen Einfluss hat (vgl. Stahlmann, F. (2017), S. 190f). Die Fülle von Konfliktparteien hat aber auch zur Folge, dass Allianzen zwischen ihnen wechseln können. Außerdem gibt es innerhalb der jeweiligen Konfliktparteien interne Machtkämpfe. Dies hat zur Folge, dass sich die Zivilbevölkerung mit ständig wechselnden Fronten konfrontiert sieht. Dies minimiert die Gefahrenvermeidung und die Möglichkeit, private Arrangements zur persönlichen Sicherheit

paschtunisch-afghanischen Flüchtlingen und Veteranen des Sowjet-Afghanistan-Krieges, die aus Pakistan zurück nach Afghanistan kehrten. Als Miliz wurden sie vom pakistanischen Geheimdienst aufgebaut, da Pakistan seinen Einfluss in Afghanistan nicht verlieren wollte. Die Taliban waren also ein Instrument der pakistanischen Außenpolitik. Zwischen 1994 und 1996 hatten sie weite Teile Afghanistans erobert. Lediglich die Nordprovinz wurde von der *Nordallianz* (ein Zusammenschluss von ehemals verfeindeten Mujahedin-Gruppen) bis 2001 erfolgreich verteidigt. Die gesetzliche Grundlage der Taliban-Herrschaft war eine Kombination aus Scharia und den Ehrenkodex der Paschtunenstämme. Dies führte vor allem für Frauen zu Einschränkungen. Sie wurden aus dem öffentlichen Leben weitgehend verbannt, Mädchenschulen wurden geschlossen und ihnen wurde ein Arbeitsverbot erteilt. Zur Kontrolle wurde nach saudi-arabischem Vorbild eine Religionspolizei eingeführt (vgl. Steinberg, G. (2011), S. 20f).

mit einer bestimmten Konfliktpartei abzuschließen. Selbst wenn solch ein Arrangement abgeschlossen werden würde, so besteht doch die Gefahr, bei einem etwaigen Machtwechsel, als Kollaborateur_in angesehen zu werden. Die Konfliktlinien durchlaufen aber auch den privaten Bereich. So wurden und werden Familienangehörige auf verschiedene Konfliktparteien verteilt, mit der Intention zusätzlichen Schutz bei einem etwaigen Sieg einer bestimmten Konfliktpartei zu erhalten. Einzelne Kämpfer wechseln die Kriegspartei aber auch selbstständig. Dies führt zu einer Unsicherheit, wer bei wem kämpft und wer etwa ein Spitzel ist (vgl. Stahlmann, F. (2017), S. 191f).

Die *United Nations Assistance Mission in Afghanistan* (UNAMA) verzeichnete zwischen dem Jahr 2009 und 2015 insgesamt 21.323 zivile Todesopfer und 37.413 Verletzte. Des Weiteren wurde zwischen 2009 und 2015 ein kontinuierlicher Anstieg der zivilen Opfer festgestellt. Für das Jahr 2015 wurde ein Rekordniveau an zivilen Opfern dokumentiert. So wurden 3.545 Zivilist_innen getötet und 7.457 verletzt. Neben den Toten und Verletzten, stieg auch die Zahl der Binnenflüchtlinge an, die aufgrund wirtschaftlichen Schadens (beispielsweise durch die Zerstörung des Hauses) ihre Heimatregionen verlassen mussten. Außerdem stieg im Jahr 2015 die Zahl der Angriffe auf Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der medizinischen Versorgung an (vgl. PRO ASYL (2016), S. 14-19).

2.2. Angewandte Artikel des Asylgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes

An dieser Stelle soll ein Überblick geschaffen werden, welche Artikel des Asylgesetzes (AsylG) und des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Ablehnungsbescheiden eine Anwendung finden. Vor allem der §3e AsylG spielt in der späteren Auswertung eine zentrale Rolle. In Ablehnungsbescheiden wird auf interne Fluchtmöglichkeiten verwiesen. Im darauffolgenden Abschnitt wird dieses Punkt ausführlicher erörtert werden.

Die Zuerkennung des Flüchtlings- und Asylstatus erfolgt „zunächst [durch] die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung nach §3 Abs. 1 AsylG“ (Giesler, S. & Wohnig, C. (2017), S. 224). Genauer heißt es, dass einem Menschen die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen wird, wenn er „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu

einer bestimmten sozialen Gruppe“ (Asylgesetz, (2016), S. 6) rechnen muss. Als Verfolgung gelten Handlungen, die in ihrer Art und Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine grundlegende Verletzung der Menschenrechte darstellen. Als Verfolgung gelten unter anderen Handlungen, der psychischen, physischen und sexuellen Gewalt oder der staatlichen Diskriminierung (vgl. ebd., S. 6f). Die Gewährung des subsidiären Schutzes richtet sich danach, ob ein ernsthafter Schaden nach §4 Abs. 1 AsylG droht (vgl. Giesler, S. & Wohnig, C. (2017), S. 224). Als ein ernsthafter Schaden gilt die Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung, oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts (vgl. Asylgesetz, (2016), S. 8). Zur Feststellung, von Abschiebeverboten, wird sich in Asylbescheiden auf den §60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezogen, ob eine „erheblich konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit“ (Giesler, S. & Wohnig, C. (2017), S. 224) besteht (vgl. ebd.). „Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.“ (Aufenthaltsgesetz (2016), S. 69)

Neben den oben genannten Artikeln, ist der Artikel §3e Abs. 1 Nr. 1 & 2 von zentraler Bedeutung für die Analyse von Asylbescheiden von Asylbewerber_innen aus Afghanistan (vgl. Giesler, S. & Wohnig, C. (2017), S. 224). Der §3e AsylG besagt, dass einen Asylsuchenden die Flüchtlingseigenschaft nicht zugestanden werden muss, wenn in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht und er Schutz finden kann, und die Möglichkeit besteht, sicher und legal diesen Landesteil zu erreichen, dort aufgenommen zu werden und von ihm vernünftigerweise erwartet wird, dass er sich dort niederlässt (vgl. Asylgesetz (2016), S. 8). Die Prüfung des §3e AsylG setzt eine Prüfung des §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 AsylG voraus. Giesler & Wohnig kritisieren, dass dies das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* in einer Fülle von Fällen missachtet und voreilig auf sichere interne Landesteile verweist (vgl. Giesler, S. & Wohnig, C. (2017), S. 224).

2.3. Interne Fluchtalternative und die begründete Gefahrendichte

In diesem Abschnitt soll zunächst einmal aufgezeigt werden, welche Kriegsstrategie die Taliban verfolgen. Hierbei wird ersichtlich, dass die Zivilbevölkerung von den Taliban im besonderen Maße eingeschüchtert wird und dass jede Person und überall betroffen werden kann; es dementsprechend interne Schutzmöglichkeiten nicht gibt. Des Weiteren soll in diesem Abschnitt der Begriff des Maß der willkürlichen Gewalt beschrieben werden, um zu zeigen, dass es sich hierbei um eine juristische Spitzfindigkeit handelt, die realitätsfern ist.

2.3.1. Die Taliban als Konfliktpartei und zur Existenz der landesinternen Schutzalternative

Von zentraler strategischer Bedeutung für die Taliban ist die Kontrolle möglichst vieler Territorien. Dies hat zum einen wirtschaftliche Gründe. Denn durch die Kontrolle des Drogenanbaus, das Ausbeuten von Minen, der Schutzgelderpressung und der Lösegelderpressung lässt sich der Krieg finanzieren. Auf der anderen Seite hat dies aber auch den Vorteil, ein landesweites Spitzelnetzwerk aufbauen zu können und lokale staatliche Institutionen, wie Polizisten oder Richter, zu korrumpieren. Im November 2016 kontrollierten die Taliban ein Gebiet, größer als vor dem Einmarsch der westlichen Koalitionstruppen. Die afghanischen Sicherheitskräfte kontrollierten zu diesem Zeitpunkt lediglich 20,4% der Distrikte (vgl. Stahlmann, F. (2017), S. 193f). Daneben gibt es aber noch eine Fülle anderer militärischer Strategien. Zu denen gehören Guerilla-Aktionen, wie die kurzfristige Einnahme von Kunduz, Angriffe auf ausländische Botschaften und die Besetzung von wichtigen Verbindungsstraßen. Hierbei soll indirekt die Botschaft an die Zivilbevölkerung gesendet werden, sich nicht mit den Taliban anzulegen. Zivile Opfer sollen in den, von den Taliban besetzten Gebieten zwar vermieden werden, ganz allgemein gesprochen nehmen aufständische Organisationen aber keine Rücksicht auf Zivilist_innen; dies gilt vor allem in den Städten. Neben den oben beschriebenen größeren Guerilla-Aktionen, finden tagtäglich kleinere Anschläge statt, über die nicht berichtet wird. Ziel ist es hier, nicht primär möglichst viele Menschen umzubringen, sondern das zivile Leben selbst anzugreifen; bei solchen Angriffen wird die Botschaft verbreitet, dass es jeden und überall treffen kann (vgl.

Stahlmann, F. (2017), S. 194f). Im Afghanistan-Konflikt verschwindet der Zivilist als solches; denn auch die Person wird als Feind der Aufständischen begriffen, die nicht zur Kooperation bereit ist. Hierfür verfügen die Taliban über ein nationales Netzwerk, um zu überwachen und herauszufinden, wer nützlich sein könnte oder wer sich oppositionell verhält. Dafür bedienen sich die Taliban aus einem Repertoire von Drohmöglichkeiten. Die Bedrohung wird per Telefon, per Brief oder durch die Entführung eines Familienangehörigen ausgesprochen. Die Zivilist_in hat dann die Wahl entweder zu kollaborieren und sich strafbar zu machen, oder sich zu widersetzen und ein Risiko für sich und die eigene Familie einzugehen. Zum Zielobjekt kann prinzipiell jede Person werden und eine Flucht in andere Landesteile ist durch das Spitzelnetzwerk der Taliban nicht möglich. Zu diesem Spitzelnetzwerk gehören auch korrumpierte Polizisten oder die eigene Familie (vgl. Stahlmann, F. (2017), S. 195f).

Dies bedeutet dann aber auch, dass die Polizei und die Behörden meist nicht in der Lage sind Menschen vor Racheaktionen zu schützen. Die Verantwortung hierfür liegt zum Teil beim Versagen von Institutionen, die zur Aufrechterhaltung rechtsstaatlicher Strukturen relevant sind. Ursächlich dafür sind Korruption, Diskriminierung und fehlendes staatliches Interesse an lokalen und sozialen Problemen. Dies führt aber auch dazu, dass die Polizei und Gerichte dazu neigen, familienbezogene Streitigkeiten nicht zu schlichten. Aus diesem Grund finden traditionelle Gerichtsbarkeiten, wie die Blutrache, noch gesellschaftlichen Anklang, beziehungsweise werden deren interne Regeln durch die Unfähigkeiten zum Handeln, seitens der Polizei, sogar noch aufgeweicht (vgl. Klagebegründung in der Verwaltungssache wegen AsylG (28.06.2017), S. 3).

2.3.2. Die Gefahrendichte

In Asylbescheiden wird der Begriff der Gefahrendichte verwendet, um das Maß der willkürlichen Gewalt festzulegen (vgl. PRO ASYL (2016), S. 13). „Der Ausdruck 'Gefahrendichte' bezeichnet die Wahrscheinlichkeit eines ernsthaften Schadens an Leib, Leben oder Freiheit, dem eine Person in ihrem Herkunftsland ausgesetzt ist. Anspruch auf internationalen Schutz soll nur haben, wer in seiner Heimat einer Situation ausgesetzt ist, die durch eine hinreichend große Gefahrendichte (= hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts) gekennzeichnet ist.“ (Tiedemann, P. (2016), S. 53) Eine Gefahrendichte stellt also eine Prognose dar, in welchem Grad für eine Person, bei der Rückkehr ins

Ursprungsland, eine Gefahr für Leib, Leben und Freiheit droht und ob diese für eine Schutzbedürftigkeit groß genug ist. Die Bedrohung im Ursprungsland muss noch nicht eingetreten sein, es zählt, dass die Wahrscheinlichkeit eines Gefahreneintritts so groß ist, dass eine Flucht vernünftig ist (vgl. Tiedemann, P. (2016), S. 53f). Zur quantitativen Ermittlung des Maßstabs der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (durch das Bundesverwaltungsgericht gleichgesetzt mit dem Begriff der beachtlichen Wahrscheinlichkeit) wird in einem eingegrenzten Gebiet die Gesamtbevölkerung ins Verhältnis zur Zahl der Zivilpersonen genommen, die bereits durch einen Akt der willkürlichen Gewalt verletzt oder getötet wurden. Das Bundesverwaltungsgericht schätzt die Schwelle als überwiegend ein, wenn sie 50% erreicht. Dies bedeutet also, dass die Hälfte der Zivilbevölkerung durch einen innerstaatlichen, bewaffneten Konflikt in Mitleidenschaft getroffen muss, bis die Wahrscheinlichkeit als beachtlich eingeschätzt wird. Eine wertende Gesamtbetrachtung⁴ wird erst in Betracht gezogen, wenn die 50%-Schwelle überschritten ist. Dies hat für die Bürgerkriegsregionen weitreichende Folgen. In Kriegsgebieten wie Syrien oder Afghanistan liegt die Gefahrendichte im Promillebereich. Da dies der Fall ist, „sieht sich die Rechtsprechung nicht genötigt, sich grundsätzlich mit dem Maßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auseinanderzusetzen und auch die Frage der wertenden Gesamtbetrachtung spielt nur theoretisch eine Rolle“ (Tiedemann, P. (2016), S. 56). Der Maßstab selbst wurde hinsichtlich seiner inhaltlichen Rationalität noch nie überprüft. Hierfür benötigt es eine rationale Begründung. Für die Anwendung dieses Maßstabs, benötigt es rechtfertigende Argumente, die allerdings von der Rechtsprechung nicht genannt werden (vgl. ebd., S. 54-57).

Anhand der Dokumentationen über die Bombenopfer des Zweiten Weltkriegs kann das Maß der willkürlichen Gewalt auch hier angewandt werden. Dies hilft zu verdeutlichen, welche praktischen Auswirkungen dieser Begriff hat. Die historischen Erfahrungen des Bombenkriegs im Zweiten Weltkrieg ermöglichen es eine tatsächliche Gefahrendichte einschätzen zu können. Dies beinhaltet sowohl eine faktische Tatsächlichkeit, als auch ein Gefühl der Furcht und des Grauens. Die Bombardierungen der Städte Coventry, Stalingrad und Dresden haben sich in das sogenannte kollektive Gedächtnis als grauenhaft und unmenschlich eingebrannt. Nun stelle man sich der Frage, ob man eine Person, die diesem Inferno entkommen ist, in das selbige wieder zurückschicken würde. Diese Frage ist eine rhetorische, denn nach heutigen Wissen würde solch einer Person nach humanitären und

⁴ Dies beinhaltet eine qualitative Komponente. Also der Sachverhalt, ob medizinische Versorgung vorhanden ist. Das Bundesverwaltungsgericht behandelt diesen Aspekt sehr vage. Beschrieben ist nicht, wie weit diese Versorgung reichen muss (vgl. Tiedemann, P. (2016), S. 55).

gesetzlichen Maßstäben Schutz gewährt werden. Aus dieser Berechnung ergibt sich für Coventry eine Gefahrendichte von 0,6%, für Dresden von 10,6% und für Stalingrad von 19,2%. Diese Zahlen zeigen zum einen, dass selbst im Bombenkrieg des Zweiten Weltkrieg die oben beschriebene Schwelle von 50% weit unterschritten wurde. Zum anderen zeigen sie aber auch, dass die Auffassung, eine Gefahrendichte im Promillebereich könne nicht als ernsthafte Bedrohung für Leib und Leben angesehen werden, völlig verfehlt ist. Selbst eine Gefahrendichte im Promillebereich kann als ernsthafte Bedrohung für Leib und Leben angesehen werden und einen Menschen zur Flucht veranlassen (vgl. Tiedemann, P. (2016), S. 57-59).

2.4. Hypothesen

Aus den oben beschriebenen theoretischen Annahmen ergeben sich folgende Hypothesen, die im späteren Auswertungsteil mit dem analysierten Datenmaterial verglichen werden sollen.

1. Die Taliban haben ein nationales und supranationales Netzwerk aufgebaut, was dazu führt, dass keine Person, wo auch immer sie sich befindet, vor den Taliban sicher ist. Dazu bedienen sich die Taliban einer fülle von Bedrohungsarten.

2. Der 40jährige Konflikt in Afghanistan hat zahlreiche Konfliktlinien geschaffen, die nicht nur zwischen ethnischen, religiösen und politischen Grenzen laufen, sondern auch auf familiärer Ebene.

3. Die Kollaboration mit den Taliban reicht in allen Schichten, auch in staatliche Organe. Schutz durch den Staat gibt es nicht.

3. Methode

Die vorher beschriebenen Hypothesen sollen nun an einem Datenmaterial qualitativ überprüft werden. Die hierfür gewählte Methode ist die qualitative Inhaltsanalyse. Der Ablauf der qualitativen Inhaltsanalyse ist klassisch für die empirische Sozialforschung. Die Abfolge beginnt bei der Forschungsfrage, verläuft über die Daten und mündet in der Datenanalyse. Die

Forschungsfrage selbst ist von zentraler Bedeutung. Sie steht im Zentrum der Abfolge der Analyse, die wiederum nicht stringent sein muss (vgl. Kuckartz, U. (2012), S. 50f). An dieser Stelle soll aber zunächst kurz die Methodik beschrieben werden.

Die genutzten Daten entstammen aus, Ablehnungsbescheiden, Niederschriften der Erstanhörung und gegebenenfalls, wenn vorhanden, Gerichtsurteilen und ärztlichen Attesten von Geflüchteten aus Afghanistan, die von den Taliban verfolgt werden. Kuckartz (2012) beschreibt, dass als Grundeinheit in der Inhaltsanalyse die Auswahleinheit gilt, die nach einem bestimmten Auswahlverfahren aus der Grundgesamtheit ermittelt wurde. Dies kann auch willkürlich sein (vgl. ebd., S. 46f). Die genutzten Fälle wurden nach der Maßgabe gewählt, dass es sich um Geflüchtete aus Afghanistan handelt, die von den Taliban verfolgt wurden. Hierfür wurden drei Fälle ausgesucht. Der nächste Schritt bestand darin, sich mit deren Fluchtgeschichte auseinander zu setzen. Danach galt es die Logik der Ablehnungsargumente zu verstehen. Aus dieser internen Auswertung ergaben sich bereits Diskrepanzen zwischen Fluchtgeschichte und den Begründungen bei der Ablehnung⁵. Im nächsten Schritt wurden Kategorien gebildet. Nach Kuckartz (ebd.) wird die Kategorienbildung anhand vorhandener Hypothesen, deduktive Kategorienbildung genannt. In der Inhaltsanalyse wird das Material codiert, also anhand des Kategoriensystems systematisch bearbeitet. Die gebildeten Kategorien sollten sich nicht überschneiden und sie sollten vollständig sein. Eine Bildung der Kategorien anhand des empirischen Materials ist induktiv. In der qualitativen Inhaltsanalyse gibt es aber auch Mischformen. Dabei werden anhand einer Theorie Grundkategorien gebildet, die am Forschungsgegenstand überprüft werden und dann durch etwaige Subkategorien weiterentwickelt werden (vgl. ebd., S. 59-69). Letztgenannte Kategorienbildung wurde in dieser Arbeit angewandt. Zunächst wurden die Kategorien in Anlehnung an den Hypothesen gebildet. Durch die gewonnen Erkenntnisse des Datenmaterials konnten zum Teil Subkategorien gebildet werden. Weitere Kategorien konnten durch die oben erwähnten Diskrepanzen ermittelt werden. Die nachfolgende Tabelle

5 Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Auswertung und der Kategorienbildung, wurden die verwendeten Asylbescheide exzerpiert und werden in dieser Arbeit im Anhang dargestellt. Wichtig war hierbei, dass keinerlei inhaltliche Veränderungen vorgenommen wurden. In einem ersten Schritt wurde die Niederschrift der Erstanhörung so verschriftlicht, dass alle Aspekte der Fluchtgeschichte abgebildet wurden. In einem zweiten Schritt wurde der Ablehnungsbescheid exzerpiert. Hierbei wurde auf die komplette inhaltliche Argumentationskette des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* eingegangen (die betreffenden Gesetzesparagrafen wurden oben im Theorie-Teil beschrieben). Danach wurden Fehlbehauptungen oder Behauptungen ohne Verweis an passender Stelle integriert. Einige Diskrepanzen konnten etwa durch Klageschriften aufgeklärt werden. Ohne jeweiligen Inhalt zu ändern wurden diese dann ebenfalls an die betreffende Stelle integriert. Etwaige Gerichtsurteile, die zur Änderung der Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge führten, wurden am Schluss dargestellt.

zeigt die Hauptkategorien mit etwaigen Subkategorien. Die genauere Beschreibung erfolgt im eigentlichen Auswertungsteil:

Kategorie/Thema	etwaige Subkategorie	Bildung durch Hypothese oder Diskrepanz
Entscheidungen im Asylantrag (§3AsylG, §4AsylG, §60AufentH)	Flüchtlingseigenschaft, Asylanererkennung, subsidiärer Schutz, Abschiebeverbote	Zum Überblick der Entscheidung
Entscheidung durch Gerichtsurteil	keine Subkategorien	Zum Überblick der Entscheidung
Orte und Art der Bedrohung durch die Taliban	Ort der Bedrohung, Art der Bedrohung	Hypothese 1
Verweisungsregion bei Gefahrendichte	keine Subkategorien	Hypothese 1
Verbindung am Afghanistankonflikt	keine Subkategorien	Hypothese 2
Schutz durch den Staat	keine Subkategorien	Hypothese 3
Anerkennung der Verfolgung durch die Taliban im Asylbescheid	keine Subkategorien	Diskrepanz
Behauptungen ohne Verweis im Asylbescheid	finanzielle Unterstützung durch die Familie nach Rückkehr, Bestreitung des Lebensunterhaltes, derzeitiger Verbleib von Familienangehörigen (als sonstige Subkategorie)	Diskrepanz
Fehlbehauptungen im Asylbescheid	keine Subkategorien	Diskrepanz

Abb. 1: Tabelle über die Übersicht zu den einzelnen Kategorien und Subkategorien

Die gebildeten Kategorien wurden dann in einer Profilmatrix integriert. Nach Kuckartz (ebd.) kann dies bei der qualitativen Auswertung hilfreich sein. Sie dient dazu zu selektieren und zu abstrahieren, ohne die Kontextkontrolle aufzugeben. Die Matrix kann wie eine Kreuztabelle, nämlich Zeilen- und Spaltenweise, interpretiert werden (vgl. ebd., S. 73f). In den Spalten sind die Personen abgebildet und in den Zeilen die Kategorien/Themen. Im nachfolgenden Auswertungsteil soll diese abgebildet werden. Doch zunächst werden einmal die Fluchtgeschichten der einzelnen Personen beschrieben. Auch wenn diese aus dem Anhang ersichtlich wären, so hauchen doch die Fluchtgeschichten den Daten Leben ein. Aus Gründen der Anonymität wurden die Namen der Personen verändert.

4. Auswertung

4.1. Fluchtgeschichten

An dieser Stelle werden die Fluchtgeschichten erzählt. Vorab sei beschrieben, dass bei allen Personen der Asyl- und Fluchtstatus nicht zugestanden wurde, sie keinen subsidiären Schutz erhalten und dass Abschiebeverbote nicht vorliegen.

4.1.1. Zur Fluchtgeschichte von Bernd

Bernd verließ Afghanistan am 22.04.2016 und reiste in die BRD am 07.09.2016 ein und stellte am 30.09. im selben Jahr einen Asylantrag. In Afghanistan lebte er in einem Dorf in der Region um Kundus. Im Jahr 2015 griffen die Taliban an und eroberten das Dorf. Dabei wurde das Wohnhaus von Bernd von einer Rakete getroffen und ein Bruder getötet. Die dort ansässige Moschee arbeitete schon vor dem Angriff mit den Taliban zusammen und versuchte Jugendliche zu rekrutieren. Aus einer anfänglichen Freiwilligkeit wurde später Zwang. Ein Zwangsrekrutierungsversuch wurde auch bei Bernd unternommen, da er aber gehört hatte, dass die Taliban morden und vergewaltigen, weigerte er sich und floh mit seinem Bruder nach Kundus. Um Informationen über den Verbleib herauszufinden, stürmten die Taliban das Wohnhaus, misshandelten Vater und Großvater und entführten den Vater. Der Großvater starb an Herzversagen und an den Folgen der Misshandlung. Die Dorfältesten erreichten, dass der Vater nach sechs Tagen, nach einer Zahlung von 170.000 Afghani, an der Beerdigung teilnehmen konnten, allerdings sollte er anschließend nach Gesetzen der Scharia verurteilt werden. Bernd lebte bis zum 28.09.2015 in Kundus bei einem ehemaligen Schulfreund und meldete dort der Polizei, dass er von den Taliban bedroht werde. Als die Taliban die Vororte und Kundus selbst eroberten, floh er nach Mazar-e-Sharif. Dort traf er einen ehemaligen Dorfbewohner und wollte sich bei ihm nach den Gesundheitszustand der Eltern erkundigen. Aus diesem Grund gab er den Dorfbewohner seine Telefonnummer, dieser verriet ihn aber und gab diese dann später den Taliban. Fortan bedrohten die Taliban Bernd telefonisch und verlangten, er solle sich ihnen anschließen, andernfalls würden sie seiner Verlobten und den Eltern Schaden zufügen. Aus diesem Grund ersuchte er auch in Mazar-e-Sharif Schutz durch

den Staat. Dieser wurde ihm nicht gewährt, obwohl er eine schriftliche Bestätigung des dort ansässigen Gebietsgouverneurs hatte, dass er von den Taliban verfolgt wurde. Von diesem erhielt er nur eine schriftliche Erklärung, dass er von den Taliban mit dem Tode bedroht wurde, unternommen hatte dieser nichts. Für Bernd war dies der Moment, an dem ihm bewusst wurde, dass die Regierung ihn nicht schützen könne, da die Taliban Spitzel einsetzen. So floh er mit seinem Bruder von Mazar-e-Sharif nach Kabul, auch dort wurde er telefonisch bedroht. Die Taliban drohten, sie würden seine Mutter umbringen. Nach einer gewissen Zeit kam der Onkel⁶ und seine Frau nach Kabul und überreichte ihm ein Schreiben der Taliban, dass dieser nach der Scharia mit dem Tode bestraft werde, wenn er sich den Taliban nicht anschließe. Bernd, sein Bruder und seine Frau flohen aus Kabul⁷ in den Iran; auf der Flucht in die Türkei wurden sie getrennt. Seine Frau ist nun im Iran bei dem Onkel mütterlicherseits untergekommen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (09.03.2017), Niederschrift Anhörung, S. 4-6).

4.1.2. Die Fluchtgeschichte von Glen und Maggie

Die Fluchtgeschichte von Glen und dessen Frau Maggie beginnt damit, dass Glens Onkel (Philip) für die Taliban tätig war und mit Waffen handelte. Was erst ein Verdacht war, bestätigte sich während einer Familienzusammenkunft. Der Onkel verließ die Wohnung und vergaß sein Handy. Als dieses später klingelte ging sein Bruder (Glens Vater) an das Telefon, der Anrufer erkannte dabei nicht, dass es sich nicht um Philip handelte und erzählte, dass die entführte Person da sei. Glens Vater war gegen diese Machenschaften und zeigte den Bruder bei der Polizei an, der zwei Wochen später verhaftet wurde. Nach weiteren zwei Wochen entführten vier Männer den Vater von Glen. Bei diesem Vorfall war Maggie und deren Kinder anwesend. Die Entführer drohten ihr, sie würden sie und ihre Kinder töten, wenn sie die Polizei rufen würde und hielten ihr eine Waffe an den Kopf. Die Entführer forderten ein Lösegeld von 50.000 \$ für seine Freilassung. Telefonisch informierte Maggie sofort ihren Mann. Dieser hatte zu diesem Zeitpunkt ein Transport-Unternehmen, das für eine US-amerikanische Organisation Sand transportierte. In seinem Besitz befanden sich vier LKW's, von denen er zwei verkaufte, um das Lösegeld für seinen Vater aufzutreiben. Da er das Leben

6 Der Onkel ist gleichzeitig der Schwiegervater (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (09.03.2017), Niederschrift Anhörung, S. 5).

7 Bernd befürchtet, dass sich ein Spitzel auch unter den Verwandten befindet (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (09.03.2017), Niederschrift Anhörung, S. 6).

des Vaters und dessen Familie nicht unnötig gefährden wollte, verständigte er nicht die Polizei und wollte das Lösegeld am vereinbarten Übergabeort den Entführern überreichen. Dabei wurde er selbst entführt und in eine Wohnung verschleppt, in der er gefesselt und geschlagen wurde. Hierbei wurde er auch als Spion der US-Amerikaner denunziert. Als Glen nach seinen Vater fragte, sagten die Entführer, dass dieser schon längst tot sei. Sie ließen ihn schließlich frei, mit der Aufforderung, dass er weitere 100.000 \$ auftreiben sollte. Allerdings gibt Glen zu Protokoll, dass dieser im Heimatdorf sehr bekannt war, weswegen die Entführer davon ausgehen konnten, dass sich ein etwaiges Untertauchen als schwierig herausstellen würde. Glen und Maggie versuchten trotzdem unterzutauchen und mieteten im Nachbardorf eine Wohnung an. Zwei Wochen später bat die Schwester von Glen ihn, sie auf den Friedhof zu begleiten. Dieser Bitte kam er nach und nahm die Kinder mit, dass diese der Tristesse der Wohnung einmal entkommen konnten. Nur Maggie und ihre Schwiegermutter blieben in der Wohnung zurück. Während der Abwesenheit ihres Mannes drangen sechs Männer in die Wohnung ein, trennten Maggie und die Schwiegermutter voneinander, vergewaltigten Maggie und filmten dies mit einem Handy. Da die Schwiegermutter im Nachbarraum ein Fenster einschlagen und um Hilfe rufen konnte, ließen die Täter von ihr ab und flüchteten. Im Anschluss floh die Familie nach Kabul. Aber immer, wenn dort eine Person auf der Straße ein Handy in der Hand hatte, befürchtete Maggie, sie könne das Vergewaltigungs-Video sehen; auch dort fühlten sie sich unsicher und hatte angst. Die Angst in Kabul wurde von der gesamten Familie wahrgenommen, da der Onkel überall Kontakte hatte und auf ein Informationsnetzwerk zugreifen konnte. Der Vorschlag von Glen, nach Mazar-e-Sharif zu gehen, war für Maggie keine Alternative. Aus diesem Grund entschieden sie sich zur Flucht nach Europa (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (06.02.2014), Niederschrift Anhörung, S. 2-4 & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, (30.07.2013) Niederschrift Anhörung, S. 2-5).

4.1.3. Die Fluchtgeschichte Karls

Karls Cousin Marcus fragte ihn in Afghanistan, ob er ihm die Waffe des Vaters geben könnte. Beide Familien lebten bäuerlich und schützten ihre Tier-Herden auch mit eigenen Waffen. Karl ist davon ausgegangen, dass Marcus genau dies mit der Waffe vor hätte. Der Cousin brachte sich aber damit um (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (01.09.2016), Niederschrift Anhörung, S. 3f). Zwei Tage nach der Beerdigung seines Cousins

war Karl mit seinem Motorrad unterwegs. Als er auf seinen Onkel traf, zog dieser seine Waffe und schoss auf Karl, verfehlte ihn aber. Völlig überrascht von dieser Situation fuhr er nach Hause zu seinem Vater und erfuhr dort, dass sein Onkel, der bei und für die Taliban arbeitete, nun Blutrache fordere und sich an Karl für den Tod seines Sohnes rächen will und seinen Neffen töten möchte, da er ihn für den Tod verantwortlich machte. Noch am selben Tag floh Karl zu seinen anderen Onkel und hielt sich dort zwei Monate auf. Als er dann erfuhr, dass sein Onkel ihn noch suche, versuchte er ab Dezember 2014 mehrmals in den Iran zu flüchten. Die Flucht gelang ihm im Januar 2015 (vgl. Klagebegründung in der Verwaltungssache wegen AsylG (28.06.2017), S. 1f). Er lebte und arbeitete eine Zeit lang in Teheran, wo aber selbst auch einige Bekannte und Familienangehörige lebten. Als er dann hörte, dass der Onkel eine dritte Person nach Teheran geschickt hatte, um Karl zu finden und zu töten, fühlte er sich nicht mehr sicher, da sein Aufenthaltsort bekannt war und entschied sich, nach Deutschland zu fliehen. Des Weiteren gab er an, dass er weiter studieren möchte (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (01.09.2016), Niederschrift Anhörung, S. 4f).

4.2. Auswertung der Profilmatrix

An dieser Stelle werden die Fälle, anhand der vorher gebildeten Kategorien miteinander verglichen. Zunächst werden die Hypothesen überprüft. Im Anschluss dessen werden die Kategorien verglichen, die Diskrepanzen in den Ablehnungsbescheiden darstellen. Nachfolgend wird zunächst die verwendete Profilmatrix dargestellt.

	Bernd	Glen und Maggie	Karl
Entscheidungen im Asylantrag (§3AsylG, §4AsylG, §60AufenthG)	<p>Flüchtlingseigenschaft: nicht zuerkannt</p> <p>Asylanerkennung: abgelehnt</p> <p>subsidiärer Schutz: nicht zuerkannt</p> <p>Abschiebeverbote: liegen nicht vor</p>	<p>Flüchtlingseigenschaft: nicht zuerkannt (bei beiden)</p> <p>Asylanerkennung: abgelehnt (bei beiden)</p> <p>subsidiärer Schutz: nicht zuerkannt (bei beiden)</p> <p>Abschiebeverbote: liegen nicht vor (bei beiden)</p>	<p>Flüchtlingseigenschaft: nicht zuerkannt</p> <p>Asylanerkennung: abgelehnt</p> <p>subsidiärer Schutz: nicht zuerkannt</p> <p>Abschiebeverbote: liegen nicht vor</p>

Entscheidung durch Gerichtsurteil	nicht vorhanden	Abschiebeverbote: liegen vor (durch die Posttraumatische Belastungsstörung von ihr) → die ganze Familie wird somit nicht abgeschoben	nicht vorhanden (Klage wurde aber eingereicht)
Orte und Art der Bedrohung durch die Taliban	Orte der Bedrohung: Kundus (Stadt und Region) (Heimatregion), Mazar-e-Sharif, Kabul Art der Bedrohung: telefonisch, brieflich (ein Schreiben, dass für die Taliban „juristischen Status“ hat), Misshandlung des Vaters und Großvaters, Entführung des Vaters (um den Aufenthaltsort herauszufinden)	Orte der Bedrohung: in der Heimatregion Bekrabad und Gandj (bei Herat), Kabul Art der Bedrohung: Bedrohung mit Waffe (Maggie), Entführung & Erpressung (Glen und seinen Vater), Schläge (Glen), Vergewaltigung (Maggie)	Orte der Bedrohung: bei seinen Onkel in Afghanistan in der Provinz Ghanzi, Teheran (Iran) Art der Bedrohung: Mordversuch
Verweisungsregion bei Gefahrendichte	Herat	Kabul (Glen) Herat (Maggie)	Herat
Verbindung am Afghanistankonflikt	Bezug der Dorfgemeinschaft mit den Taliban (Moschee)	Bezug der Familie mit den Taliban (Onkel)	Bezug der Familie mit den Taliban (Onkel)
Schutz durch den Staat	nicht vorhanden: sowohl durch die Polizei (Kundus), als auch durch die Regierung (Mazar-e-Sharif)	nicht vorhanden: nach der Verhaftung des Onkels war ein Schutz durch die Polizei nicht gegeben	keine Aussage: geht aus den Bescheid nicht hervor
Anerkennung der Verfolgung durch die Taliban im Asylbescheid	fällt negativ aus: er sei lediglich mündlich und schriftlich bedroht wurden; dass er mit den Tode bedroht wurde, wenn er sich den Taliban nicht anschließe und dass der Großvater und Vater misshandelt (der Vater wurde noch entführt) wurden, bleiben unberücksichtigt	fällt negativ aus: es wird lediglich von kriminellen Geschäften des Onkels ausgegangen (bei beiden)	fällt negativ aus: er sei lediglich einmalig und mündlich bedroht wurden; keine Berücksichtigung des Mordversuches
Behauptungen ohne Verweis im Asylbescheid	finanzielle Unterstützung durch die Familie nach Rückkehr: für Bestreitung	finanzielle Unterstützung durch die Familie nach Rückkehr (Glen) Bestreitung des Lebensunterhaltes:	finanzielle Unterstützung durch die Familie nach Rückkehr: durch den Vater, der befindet sich aber im finanziellen Ruin

	<p>Lebensunterhalt</p> <p>Bestreitung des Lebensunterhaltes: durch die Annahme diverser Arbeitsangebote</p> <p>derzeitiger Verbleib von Familienangehörigen: Mutter, es ist nicht sicher, dass sie noch lebt</p>	<p>Arbeitsfindung als LKW-Fahrer oder Gelegenheitsarbeiter (Glen) und der älteste Sohn</p>	<p>Bestreitung des Lebensunterhaltes: mit seinem Schulabschluss (12. Klasse) und dem 1jährigen studieren, würde er Arbeit finden</p>
Fehlbehauptungen im Asylbescheid	<p>Ursache für die Flucht: Raketenangriff als Hauptfluchtgrund, der ist aber die Verfolgung durch die Taliban</p>	<p>Tod des Vaters: Glen hätte bei seiner Entführung einen Beweis über den Tod erhalten, Gewissheit haben er und auch die Schwiegermutter in Afghanistan aber nicht (bei Maggie)</p> <p>Glen hätte die Gefahr in Kabul nicht so prekär wahrgenommen als Maggie: Aus den Niederschriften geht hervor, dass die ganze Familie angst gehabt hat. Glen hatte die Situation in Mazar-e-Sharif lediglich sicherer eingeschätzt (bei Maggie)</p>	<p>Bedrohung durch den Onkel: sie sei lediglich einmalig und mündlich gewesen, es war aber ein Mordversuch</p> <p>Zwischenzeitliche Rückkehr nach Afghanistan: nach seiner Flucht in den Iran sei er noch einmal nach Afghanistan zurückgekehrt, falsch: er kehrte nicht noch einmal nach Afghanistan zurück von dort floh er nach Europa</p>

Tabelle 2: Profilmatrix

1. Die Taliban haben ein nationales und supranationales Netzwerk aufgebaut, was dazu führt, dass keine Person, wo auch immer sie sich befindet, vor den Taliban sicher ist. Dazu bedienen sich die Taliban einer fülle von Bedrohungsarten.

Bei der Betrachtung der Orte der Verfolgung fällt zunächst einmal auf, dass sie sowohl in der Region, als auch in Städten stattfindet. Besonders deutlich wird dies im Fall von Bernd. Dieser wurde sowohl in der Region Kundus, als auch in der Stadt selbst von den Taliban bedroht. Die hier bedrohten Personen wurden in Teilen von Afghanistan bedroht, die sowohl im Norden liegen (Mazar-e-Sharif und Kundus), als auch im mittleren Osten (Kabul und Ghazni), aber auch im Nordwesten (Herat). Im Falle von Karl fand die Bedrohung sogar in Teheran (Iran) statt. Hierbei fällt vor allem auf, dass das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* in der Bewertung der Gefahrendichte, als sichere Region, genau auf diese Städte

verweist, nämlich auf Herat und Kabul. Durch die Art der Bedrohung fällt auf, dass sich die Taliban aus einem Repertoire verschiedener Bedrohungsarten bedienen. Es reicht von telefonischer Bedrohung und endet beim Mordversuch. Hypothese 1 kann in diesem Falle bestätigt werden.

2. Der 40jährige Konflikt in Afghanistan hat zahlreiche Konfliktlinien geschaffen, die nicht nur zwischen ethnischen, religiösen und politischen Grenzen laufen, sondern auch auf familiärer Ebene.

Bei der Auswertung der hier genutzten Fälle fällt auf, dass die Verstrickung am Afghanistan-Konflikt bis in die familiäre Ebene reicht. Nur bei Bernd ist die Verstrickung nicht familiär. Sie verläuft aber nicht nur auf rein ethnischer, religiöser oder politischer Ebene, sondern auf der Ebene der Dorfgemeinschaft. In der Dorfmoschee wird zwangsrekrutiert und der Dorfbewohner hat ihn verraten. Die Verstrickung bei Karl, Glen und Maggie entsteht, weil Familienmitglieder selbst am Afghanistankonflikt verstrickt sind. Glen und Maggie weigern sich der Kollaboration und Karl verstrickt sich am Afghanistan-Konflikt, weil der Onkel vom Netzwerk profitiert. Auch die zweite Hypothese kann mit den hier genutzten Fällen bestätigt werden.

3. Die Kollaboration mit den Taliban reicht in allen Schichten, auch in staatliche Organe. Schutz durch den Staat gibt es nicht.

Aus den Fall von Karl, kann hierbei keine Aussage getroffen werden. Bei Bernd, Glen und Maggie geht eindeutig hervor, dass alle Personen versuchten Schutz durch den Staat zu finden. Alle suchten die Polizei auf; Bernd nahm sogar Kontakt zur Regierung auf. Bei Glen und Maggie entstand eine Verfolgung sogar erst, nachdem sie Kontakt zur Polizei aufnahmen und den Onkel anzeigten. Die dritte Hypothese kann dementsprechend nur teilweise, für die hier genutzten Fälle, bestätigt werden.

Anerkennung der Verfolgung durch die Taliban im Asylbescheid ist die erste Kategorie, die sich aus der Auswertung ergab. Hierbei fällt auf, dass diese durchgängig negativ ausfällt. Bei Bernd wird lediglich nur die Bedrohung berücksichtigt, und nur, dass diese mündlich und schriftlich ausfiel. Der Zusammenhang mit der Misshandlung des Vaters und Großvaters (der an den Folgen der Misshandlung starb) und die Entführung des Vaters, als Folge der Weigerung der Zwangsrekrutierung, werden nicht berücksichtigt. Bei Glen und Maggie wird lediglich von kriminellen Geschäften des Onkels gesprochen. Und bei Karl wird lediglich von mündlicher Bedrohung ausgegangen. Der Mordversuch des Onkels findet keine Berücksichtigung. Diese Diskrepanz entstand dadurch, dass der Entscheider nicht der Anhörer war.

Bei der Kategorie *Behauptungen ohne Verweis im Asylbescheid* fällt auf, dass in allen drei Fällen das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* von einer finanziellen Unterstützung durch die Familie nach der Rückkehr ausgeht. Des Weiteren seien Bernd, Glen und Karl in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften. Dies sei durch die Annahme von Gelegenheitsarbeiten möglich. Dass sich Karls Vater im finanziellen Ruin befindet, findet keine Berücksichtigung. Als sonstige Subkategorie kann hier der Verbleib der Mutter bei Bernd gelten. Einen Verweis über den Verbleib der Mutter lässt sich im Ablehnungsbescheid nicht finden.

Bei der Analyse ergaben sich *Fehlbehauptungen im Asylbescheid*, die negative Auswirkungen auf die Entscheidungen haben. So wird der Wahrheitsgehalt der Aussage von Maggie bezweifelt: Sie und die Familie haben keine Gewissheit, ob der Schwiegervater wirklich tot ist. Das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* interpretiert die Aussage von Glen, dass der Entführer gesagt hat, der Vater sei tot, als Beweis. Eine weitere Fehlbehauptung, die negative Konsequenzen hat, ist die Fehlbehauptung, dass Karl lediglich mündlich bedroht wurde. Wie oben beschrieben, handelt es sich hierbei um einen Mordanschlag. Und bei Bernd wird als Hauptgrund für die Flucht der Raketenangriff angesehen. Dies ist aber falsch: Der Hauptgrund ist in der Zwangsrekrutierung zu suchen.

5. Fazit und Diskussion

Diese Arbeit hat gezeigt, dass die Taliban über ein landesweites Netzwerk verfügen, das bis in den Iran und Pakistan reicht. Dies nutzen sie, um Informationen über die Bevölkerung zu erhalten. So erfahren sie wer mit ihnen kollaboriert oder wer sich oppositionell verhält. Dieses Netzwerk erschließt sich nicht nur im ländlichen Raum, sondern auch in den Städten Afghanistans. Die Analyse hat gezeigt, dass die hier analysierten Fälle weder auf den Land noch in den Städten sicher sind. Vor diesen Hintergrund ist fraglich, warum das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* auf diese Städte verweist. Wie oben gezeigt ist eine Gefahrendichte im Promillebereich auch eine Gefahr für Leib und Leben. Schreibt das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, dass es sich in Afghanistan um einen innerstaatlichen Konflikt handelt, bei dem sich Anschläge „gegen ausländisches Militär, Repräsentanten der afghanischen Regierung oder Hilfsorganisationen“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (31.05.2017), Asylbescheid, S. 7) richten, so ist dies nur die halbe Wahrheit. Mit Anschlägen soll auch die Botschaft an die Zivilbevölkerung vermittelt werden, sich nicht gegen die Taliban zu stellen. Wie in der Analyse deutlich wurde, bedienen sich die Taliban hierfür zahlreiche Drohmöglichkeiten. Sie beginnen bei telefonischer Bedrohung und enden beim Mordversuch. Hierbei sollte vor allem kritisiert werden, was zumindest diese Analyse angeht, dass die Talibanverfolgung als solche nicht berücksichtigt wird.

Ein weiterer Punkt ist sicherlich die Verstrickung der Familie am afghanischen Konflikt. Dies führt dazu, dass private Arrangements nur schwer getroffen werden. Die Fälle in dieser Analyse haben gezeigt, dass Entscheidungen nicht persönliche Auswirkungen haben, sondern die ganze Familie treffen können. Entscheidet sich eine Person die Tätigkeit eines Familienmitgliedes bei den Taliban nicht zu tolerieren, so kann dies dazu führen, dass sich ganze Teile Familie den Taliban zum Feind machen. Konfliktlinien, die einst zwischen ethnischen, religiösen oder politischen Grenzen verliefen, reichen nun, wie in dieser Analyse gezeigt, in die Dorf- und Familieneinheit herunter. Zumindest für diese Analyse hat sich aber auch gezeigt, dass es in den Konfliktlinien zu Vermischungen und zur Aufweichung von traditioneller Gerichtsbarkeit führen kann. Der Fall Karl hat gezeigt, dass private Konflikte schnell zu Problemen führen kann, die man mit den Taliban hat. Eine traditionelle Gerichtsbarkeit (zum Beispiel in der Dorfgemeinschaft) wirkt nicht mehr. Der Onkel nutzt das Netzwerk der Taliban. Vor diesem Hintergrund ist zu kritisieren, dass das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, zumindest im Falle dieser Analyse, auf die finanzielle Hilfe der

Familie bei einer etwaigen Rückkehr verweist. Eine Rückkehr unter solchen Umständen würde bedeuten, dass sich die geflüchtete Person erneut der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde, wenn sie in Afghanistan Kontakt mit ihrer Familie aufnehmen würde. Mal davon abgesehen, dass nicht sicher ist, ob die Familie überhaupt noch in der finanziellen Lage ist, die zurückkehrende Person finanziell zu unterstützen. Wie im Falle Karls wäre das nicht möglich. Und im Falle Bernds ist noch nicht einmal sicher, ob Familienangehörige, die helfen könnten, noch leben.

Aus der Analyse geht, zumindest zum Teil, heraus, dass Menschen in Afghanistan nicht auf den Schutz durch den Staat hoffen können. Im Falle von Glen und Maggie ist die Verfolgung erst entstanden, als der Onkel bei der Polizei angezeigt wurde. Aus den Daten geht leider nicht hervor, ob Talibanspitzel, die bei der Polizei arbeiten, das Paar verraten hat. Aus den oberen Erörterungen geht aber hervor, dass Teile des Staatsapparates von den Taliban unterlaufen sind, beziehungsweise mit den Taliban kollaborieren. Unter diesen Umständen bietet der Staat keinen Schutz, da Hilfesuchende nicht darauf vertrauen können Unterstützung zu bekommen, sondern damit rechnen müssen, sich indirekt den Taliban auszuliefern.

Vor dem Hintergrund der hier oben beschriebenen Situation der Zivilbevölkerung und der stetig steigenden Zahlen der zivilen Opfer, muss die Frage gestellt werden, warum die Anerkennungsquoten für Geflüchtete aus Afghanistan stetig sinkt. Folgt man den oberen Erörterungen und der Analyse, so müsste die Anerkennungsquote für Geflüchtete aus Afghanistan eher steigen. So bleibt an dieser Stelle die Vermutung, dass die Senkung politisch motiviert sein könnte. So beklagte etwa Thomas de Maiziere (CDU) Anfang November 2016, am Rande des EU-Innenministertreffens, die wachsende Zahl von Geflüchteten aus Afghanistan. Des Weiteren forderte er ein Signal an die Menschen in Afghanistan, dort zu bleiben, sie werden gegebenenfalls zurückgeschickt. Diese Aussage verbannt er mit der Anmerkung, dass es ein Widerspruch wäre wenn Soldat_innen und Polizist_innen aus Deutschland in Afghanistan seien und für „Sicherheit“ sorgten und afghanische Geflüchtete bekämen in Deutschland Asyl. Dieser Aussage schloss sich beispielsweise auch Thomas Strobl (CDU) an und forderte, afghanische Geflüchtete erbarmungslos abzuschieben (vgl. Kreickenbaum, M. (07.12.2016), Massenabschiebung nach Afghanistan). Das Wahlergebnis der AfD, bei der Bundestagswahl, und ein, von Zick & Küpper (2015) beschriebenes, Erstarken von rechtspopulistischen Ideologien in der

sogenannten Mitte der Gesellschaft (vgl. ebd., S. 9-16), könnten das Bestreben, Geflüchtete aus Afghanistan abschieben zu wollen, noch bestärken, wenn sich Politiker diesen rechten Tendenzen anbiehern. Dies hätte noch negativere Konsequenzen für Geflüchtete und würde die Arbeit für Beraterinnen, wie die von *Bon Courage e.V.*, noch erschweren.

6. Literaturverzeichnis:

Asylgesetz (2016)

Aufenthaltsgesetz (2016)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (06.01.2016) & (23.05.2016) & (26.10.2016) & (30.05.2017) & (31.05.2017); Asylbescheid

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (30.07.2013) & (06.02.2014) & (01.09.2016) & (09.03.2017), Niederschrift Anhörung

Giesler, S. & Wohnung, C. (2017); Uneinheitliche Entscheidungspraxis zu Afghanistan; aus: Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht 6/2017; Informationsverbund Asyl und Migration e.V.; Berlin; S. 224f

Klagebegründung in der Verwaltungssache wegen AsylG (28.06.2017)

Kreischenbaum, M. (07.12.2016); Massenabschiebung nach Afghanistan; aus: <https://www.wsws.org/de/articles/2016/12/07/afgh-d07.html>, Stand: 20.08.2017

Kuckartz, U. (2012); Qualitative Inhaltsanalyse. Methode, Praxis, Computerunterstützung; Beltz Juventa; Weinheim und Basel

PRO ASYL (2016); Afghanistan: Kein sicheres Land für Flüchtlinge; aus: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2016/08/PROASYL_Afghanistan_Broschuere_Jul16.pdf, Stand: 21.08.2017

Schetter, C. (2008); Lokale Macht- und Gewaltenstrukturen in Afghanistan; aus: Dossier Afghanistan; aus: <http://www.bpb.de/internationales/asien/afghanistan/>, Stand: 02.09.2017; S. 32-36

Stahlmann, F. (2017); Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt; aus: ZAR – Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik; 37. Jahrgang, 5-6/2017; S. 189-196

Steinberg, G. (2011); Taliban; aus: Dossier Afghanistan; aus: <http://www.bpb.de/internationales/asien/afghanistan/>, Stand: 02.09.2017; S. 20f

Tiedemann, P. (2016); Gefahrendichte und Judiz; aus: Aus: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fzeits%2fZAR%2f2016%2fcont%2fZAR%2e2016%2e53%2e1%2ehtm>, Stand: 25.08.2017; S. 53 – 60

UNHCR – Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Schutzsuchender (06.08.13)

Verwaltungsgericht Leipzig (24.08.2016), Urteil, S. 4-15

Zick, A. & Küpper, B. (2015); Rechtspopulistische Überzeugungen der Mitte; aus: Aus Politik und Zeitgeschichte (bpb), 65. Jahrgang, 40/2015; S. 9-16

7. Anhang

7.1. Zur Fluchtgeschichte von Bernd

Bernd verließ Afghanistan am 22.04.2016 und reiste in die BRD am 07.09.2016 ein und stellte am 30.09. im selben Jahr einen Asylantrag. In Afghanistan lebte er in einem Dorf in der Region um Kundus. Im Jahr 2015 griffen die Taliban an und eroberten das Dorf. Dabei wurde

das Wohnhaus von Bernd von einer Rakete getroffen und ein Bruder getötet. Die dort ansässige Moschee arbeitete schon vor dem Angriff mit den Taliban zusammen und versuchte Jugendliche zu rekrutieren. Aus einer anfänglichen Freiwilligkeit wurde später Zwang. Ein Zwangsrekrutierungsversuch wurde auch bei Bernd unternommen, da er aber gehört hatte, dass die Taliban morden und vergewaltigen, weigerte er sich und floh mit seinem Bruder nach Kundus. Um Informationen über den Verbleib herauszufinden, stürmten die Taliban das Wohnhaus, misshandelten Vater und Großvater und entführten den Vater. Der Großvater starb an Herzversagen und an den Folgen der Misshandlung. Die Dorfältesten erreichten, dass der Vater nach sechs Tagen, nach einer Zahlung von 170.000 Afghani, an der Beerdigung teilnehmen konnten, allerdings sollte er anschließend nach Gesetzen der Scharia verurteilt werden. Bernd lebte bis zum 28.09.2015 in Kundus bei einem ehemaligen Schulfreund und meldete dort der Polizei, dass er von den Taliban bedroht werde. Als die Taliban die Vororte und Kundus selbst eroberten, floh er nach Mazar-e-Sharif. Dort traf er einen ehemaligen Dorfbewohner und wollte sich bei ihm nach den Gesundheitszustand der Eltern erkundigen. Aus diesem Grund gab er den Dorfbewohner seine Telefonnummer, dieser verriet ihn aber und gab diese dann später den Taliban. Fortan bedrohten die Taliban Bernd telefonisch und verlangten, er solle sich ihnen anschließen, andernfalls würden sie seiner Verlobten und den Eltern Schaden zufügen. Aus diesem Grund ersuchte er auch in Mazar-e-Sharif Schutz durch den Staat. Dieser wurde ihm nicht gewährt, obwohl er eine schriftliche Bestätigung des dort ansässigen Gebietsgouverneurs hatte, dass er von den Taliban verfolgt wurde. Von diesem erhielt er nur eine schriftliche Erklärung, dass er von den Taliban mit dem Tode bedroht wurde, unternommen hatte dieser nichts. Für Bernd war dies der Moment, an dem ihm bewusst wurde, dass die Regierung ihn nicht schützen könne, da die Taliban Spitzel einsetzen. So floh er mit seinem Bruder von Mazar-e-Sharif nach Kabul, auch dort wurde er telefonisch bedroht. Die Taliban drohten, sie würden seine Mutter umbringen. Nach einer gewissen Zeit kam der Onkel⁸ und seine Frau nach Kabul und überreichte ihm ein Schreiben der Taliban, dass dieser nach der Scharia mit dem Tode bestraft werde, wenn er sich den Taliban nicht anschließe. Bernd, sein Bruder und seine Frau flohen aus Kabul⁹ in den Iran; auf der Flucht in die Türkei wurden sie getrennt. Seine Frau ist nun im Iran bei dem Onkel mütterlicherseits untergekommen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (09.03.2017), Niederschrift Anhörung, S. 4-6).

8 Der Onkel ist gleichzeitig der Schwiegervater (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (09.03.2017), Niederschrift Anhörung, S. 5).

9 Bernd befürchtet, dass sich ein Spitzel auch unter den Verwandten befindet (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (09.03.2017), Niederschrift Anhörung, S. 6).

Der Asylbescheid

Aus dem Bescheid geht hervor, dass sowohl der Flüchtlings- und Asylstatus, als auch der subsidiäre Schutz nicht zuerkannt wurden. Abschiebeverbote nach §60 Abs. 5 und 7 AufenthG liegen nicht vor (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (31.05.2017), Asylbescheid, S. 1).

Im Bescheid wird davon ausgegangen, dass der §3 AsylG bei Bernd keine Anwendung findet. Begründet wird dies damit, dass eine Bedrohung durch den Staat, bei einer etwaigen Rückkehr, nicht stattfinden würde. Allerdings kann die Bedrohung auch von nicht-staatlichen Institutionen ausgehen, die eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellen. Hierbei wird die Bedrohung, die Bernd durch die Taliban erlitten hat als nicht-asylrelevant eingestuft. Diese Einschätzung wird sogar mit Verweis auf die Bedrohung mit dem Tod (seine Mutter und er) getroffen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (31.05.2017), Asylbescheid, S. 4). Obwohl das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* über keinerlei Informationen zum Verbleib der Mutter hat¹⁰, wird behauptet, sie lebe weiterhin unbehelligt. Im Anschluss wird damit argumentiert, dass weder ein kausaler noch ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Raketenangriff auf das Haus und der Flucht aus Afghanistan ersichtlich ist (vgl. ebd.). Diese Argumentation bleibt allerdings nicht nachvollziehbar. Denn wie oben beschrieben, verließ Bernd das Heimatdorf, weil die Taliban ihn zwangsrekrutieren wollten und floh aus Afghanistan, weil er von ihnen mit dem Tode bedroht wurde. Hierbei blieben auch die Misshandlung des Großvaters und des Vaters und dessen Entführung unberücksichtigt (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (09.03.2017), Niederschrift Anhörung, S. 4f). Nachfolgend wird darauf verwiesen, dass es in Afghanistan sichere Landesteile gäbe. Hierbei wird auf die Stadt Herat verwiesen, in der Bernd sich ein Leben am Existenzminimum aufbauen könnte. Begründet wird dies damit, dass er bereits einige Monate in Mazar-e-Sharif lebte. Eine Bedrohung durch die Taliban sei dort nur entstanden, da er selbst seine Telefonnummer den bekannten Dorfbewohner gab. Des Weiteren wird behauptet, dass seine Familie ihn finanziell unterstützen würde (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (31.05.2017), Asylbescheid S. 4f). Wie oben beschrieben, wollte Bernd mit der Weitergabe der Telefonnummer Kontakt mit seinen Eltern aufnehmen, um sich nach ihrem

¹⁰ Zumindest wird kein Verweis angefügt (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (31.05.2017), Asylbescheid, S. 4).

Gesundheitszustand zu erkunden. Dass der Dorfbewohner ein Spitzel von den Taliban war, konnte er nicht wissen; ein Indiz für die Unsicherheit im Land. Außerdem ist fraglich, woher das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* die Information darüber hat, dass die Eltern ihn überhaupt finanziell unterstützen können; ein Verweis darüber bleibt aus (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (31.05.2017), Asylbescheid, S. 5).

Die Aberkennung des subsidiären Schutzes wird zunächst mit der allgemeinen Aussage zum §4 AsylG begründet, dass Bernd kein ernsthafter Schaden bei einer etwaigen Rückkehr nach Afghanistan erleiden würde. Dies beinhaltet einen Schaden durch die Todesstrafe, durch Folter, durch unmenschliche Behandlungen oder Bestrafungen, einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens „oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (31.05.2017), Asylbescheid, S. 6). Im weiteren Verlauf wird auf die Stadt, beziehungsweise auf die Region Herat verwiesen. Beschrieben wird, dass die Situation in Afghanistan prekär sei, aber es regionale Unterschiede gäbe. So sei die Region im Westen des Landes, im Vergleich zu anderen, sicherer. Außerdem wird behauptet, dass sich der Konflikt primär gegen afghanische Sicherheitskräfte und gegen ausländische Organisationen richte. Hierbei wird wiederum mit dem Maß der willkürlichen Gewalt argumentiert, das nicht so intensiv sei, dass allein durch die Rückkehr die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung bestünde. Die Region um Herat sei durch einen Inlandsflug zu erreichen, ein Durchqueren von Talibangebiet sei nicht notwendig (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (31.05.2017), Asylbescheid, S. 6-8).

Ein Abschiebeverbot nach §60 AufenthG läge auch nicht vor. Hierbei wird wiederum argumentiert, dass es in Afghanistan regionale Unterschiede gäbe und auf die Region um Herat verwiesen. Die humanitäre Situation wäre auch nicht so schlecht, dass sich der Gesundheitszustand alsbald nach der Rückkehr verschlechtern würde (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (31.05.2017), Asylbescheid, S. 9-11).

7.2. Die Fluchtgeschichte von Glen und Maggie

Die Fluchtgeschichte von Glen und dessen Frau Maggie beginnt damit, dass Glens Onkel (Philip) für die Taliban tätig war und mit Waffen handelte. Was erst ein Verdacht war, bestätigte sich während einer Familienzusammenkunft. Der Onkel verließ die Wohnung und vergaß sein Handy. Als dieses später klingelte ging sein Bruder (Glens Vater) an das Telefon, der Anrufer erkannte dabei nicht, dass es sich nicht um Philip handelte und erzählte, dass die entführte Person da sei. Glens Vater war gegen diese Machenschaften und zeigte den Bruder bei der Polizei an, der zwei Wochen später verhaftet wurde. Nach weiteren zwei Wochen entführten vier Männer den Vater von Glen. Bei diesem Vorfall war Maggie und deren Kinder anwesend. Die Entführer drohten ihr, sie würden sie und ihre Kinder töten, wenn sie die Polizei rufen würde und hielten ihr eine Waffe an den Kopf. Die Entführer forderten ein Lösegeld von 50.000 \$ für seine Freilassung. Telefonisch informierte Maggie sofort ihren Mann. Dieser hatte zu diesem Zeitpunkt ein Transport-Unternehmen, das für eine US-amerikanische Organisation Sand transportierte. In seinem Besitz befanden sich vier LKW's, von denen er zwei verkaufte, um das Lösegeld für seinen Vater aufzutreiben. Da er das Leben des Vaters und dessen Familie nicht unnötig gefährden wollte, verständigte er nicht die Polizei und wollte das Lösegeld am vereinbarten Übergabeort den Entführern überreichen. Dabei wurde er selbst entführt und in eine Wohnung verschleppt, in der er gefesselt und geschlagen wurde. Hierbei wurde er auch als Spion der US-Amerikaner denunziert. Als Glen nach seinen Vater fragte, sagten die Entführer, dass dieser schon längst tot sei. Sie ließen ihn schließlich frei, mit der Aufforderung, dass er weitere 100.000 \$ auftreiben sollte. Allerdings gibt Glen zu Protokoll, dass dieser im Heimatdorf sehr bekannt war, weswegen die Entführer davon ausgehen konnten, dass sich ein etwaiges Untertauchen als schwierig herausstellen würde. Glen und Maggie versuchten trotzdem unterzutauchen und mieteten im Nachbardorf eine Wohnung an. Zwei Wochen später bat die Schwester von Glen ihn, sie auf den Friedhof zu begleiten. Dieser Bitte kam er nach und nahm die Kinder mit, dass diese der Tristesse der Wohnung einmal entkommen konnten. Nur Maggie und ihre Schwiegermutter blieben in der Wohnung zurück. Während der Abwesenheit ihres Mannes drangen sechs Männer in die Wohnung ein, trennten Maggie und die Schwiegermutter voneinander, vergewaltigten Maggie und filmten dies mit einem Handy. Da die Schwiegermutter im Nachbarraum ein Fenster einschlagen und um Hilfe rufen konnte, ließen die Täter von ihr ab und flüchteten. Im Anschluss floh die Familie nach Kabul. Aber immer, wenn dort eine Person auf der Straße ein Handy in der Hand hatte, befürchtete Maggie, sie könne das Vergewaltigungs-Video sehen;

auch dort fühlten sie sich unsicher und hatte angst. Die Angst in Kabul wurde von der gesamten Familie wahrgenommen, da der Onkel überall Kontaktleute hatte und auf ein Informationsnetzwerk zugreifen konnte. Der Vorschlag von Glen, nach Mazar-e-Sharif zu gehen, war für Maggie keine Alternative. Aus diesem Grund entschieden sie sich zur Flucht nach Europa (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (06.02.2014), Niederschrift Anhörung, S. 2-4 & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, (30.07.2013) Niederschrift Anhörung, S. 2-5).

Der Ablehnungsbescheid von Glen

Im Ablehnungsbescheid von Glen fällt zunächst auf, dass bei Darlegung der Fluchtgründe nicht auftaucht, dass sein Onkel bei den Taliban aktiv war. Hierbei wird lediglich geschrieben, dass sein Onkel „Geschäfte mit Kriminellen“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (23.05.2016), Ablehnungsbescheid, S. 2) durchgeführt hat. Der Flüchtlings- und Asylstatus nach §3 AsylG wird ihm mit der Begründung nicht zugeschrieben, da Glen keine Verfolgung aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder sozialer Gruppe drohen, sondern die Fluchtursachen in der Anzeige des Onkels liegen würden (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (23.05.2016), Asylbescheid, S. 2f).

Subsidiärer Schutz wird Glen ebenfalls nicht zugeschrieben. Laut dem *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* greift der §4 AsylG nicht, da bei einer etwaigen Rückkehr nicht die Todesstrafe, Folter, eine unmenschliche Behandlung, eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder die Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes drohen würde (vgl. ebd.). In der Folge wird argumentiert, dass es in Afghanistan sichere Landesteile geben soll. In diesem Fall wird auf die Stadt Kabul verwiesen. Da Glen vor seiner Flucht bereits in Kabul lebte und dort eine Wohnung anmieten konnte, geht das Bundesamt davon aus, dass es der Familie auch zukünftig gelingen würde dies zu tun. Finanziert soll dies dadurch, dass Glen in seinem früheren Beruf als Fahrer oder als Gelegenheitsarbeiter arbeiten soll. Da der älteste Sohn bereits volljährig ist, soll dieser sein Lebensunterhalt ebenfalls durch Gelegenheitsarbeiten erarbeiten. Wie in anderen Bescheiden stellt das Bundesamt fest, dass eine finanzielle Unterstützung durch die Familie gegeben sei. Den Verweis, woher das Bundesamt diese

Information hat, bleibt es schuldig (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (23.05.2016), Asylbescheid, S. 4). In der Folge wird beschrieben, dass es in Afghanistan einen bewaffneten innerstaatlichen Konflikt zwischen den Staat und aufständischen Kräften gibt. Dabei seien aber die Hauptangriffsziele staatliche oder ausländische Organisationen; zivile Ziele seien nicht das Hauptziel. Nach Zahlen des UNOCHA und des UNAMA sei Kabul eine Stadt, in der tendenziell mehr Binnenflüchtlinge aufgenommen werden, als die Stadt verlassen. Des Weiteren sei das Maß der willkürlichen Gewalt „weit unter der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ (ebd., S. 6) (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (23.05.2016), Asylbescheid, S. 3-6).

Abschiebeverbote nach §60 AufenthG liegen nach dem Ablehnungsbescheid ebenfalls nicht vor. In Bezugnahme auf den Punkt 3 (subsidiärer Schutz) drohe Glen keine Folter oder eine andere unmenschliche Behandlung durch einen staatlichen oder nicht-staatlichen Akteur. Abschiebeverbote durch humanitäre Gründe kämen auch nicht in Frage, da Glen bei einer Rückkehr nicht in eine existenzgefährdende Situation kommen würde. Auch die Angabe, dass Glen unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung leidet, erkennt das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* nicht an. Begründet wird dies, durch ein nicht ausreichendes Attest seiner Hausärztin, und dadurch, dass vom Antragsteller nicht ausreichend begründet wurde, warum nicht ausgeschlossen sei, dass sich der Gesundheitszustand konkret (also gleich nach der Ankunft in Afghanistan) und erheblich (also lebensbedrohlich) verschlechtern würde (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (23.05.2016), Asylbescheid, S. 7-9).

Der Ablehnungsbescheid von Maggie

Bei dem Ablehnungsbescheid von Maggie fällt zunächst einmal auf, dass die Begründung zur Ablehnung des Asyl- und Flüchtlingsstatus recht kurz ausfällt und sich ausschließlich auf die allgemeine Begründung des §3 AsylG bezogen wird.

Subsidiärer Schutz wird ihr ebenfalls nicht gewährt. Begründet wird die Ablehnung des §4 AsylG dadurch, dass die Aussage, „die Familie werde mit dem Tode bedroht, da der Onkel ihres Ehemannes mit Waffen gehandelt habe und es zur Entführung ihres Schwiegervaters und ihres Ehemannes gekommen sei“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (06.01.2016), Asylbescheid, S. 4) den Einzelfall nicht ausreichend begründet (vgl. ebd.). Ähnlich wie im

Ablehnungsbescheid ihres Mannes wird hierbei nicht auf die Bedrohung durch die Taliban eingegangen, sondern nur auf kriminelle Machenschaften. In der Folge beschreibt der Bescheid, dass eine Zuerkennung des subsidiären Schutzes bereits erfolgen kann, wenn die Antragstellerin glaubhaft darstellt, dass eine objektive Gefährdungslage besteht. Dafür wird eine schlüssige Erörterung, unter Angaben aller Einzelheiten gefordert, aus der sich eine „Wahrunterstellung und verständiger Würdigung [der] Gefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt“ (ebd.). Dazu gehört eine lückenlose Schilderung und die Beseitigung aller Widersprüche. Dies wird in Maggies Fall als unzureichend eingeschätzt. Begründet wird dies damit, dass Maggie nicht angeben konnte warum der Mann entführt wurde und wie ihm die Flucht gelang, warum die Familie nach der Bedrohung nur in das Nachbardorf floh, dass der Ehemann mit den Kindern zu seiner Schwester fuhr und dass sie keine Nachricht über den Verbleib des Vaters haben, obwohl doch der Ehemann bei der Entführung erfahren haben soll, dass der Vater bereits tot sei (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, (06.01.2016), Asylbescheid, S. 4f). Nachvollziehbar ist hierbei allerdings nicht, warum dies ein Widerspruch sein soll. Aus den Niederschriften der beiden geht lediglich hervor, dass die Entführer gesagt hätten, dass dieser bereits tot sei, auf einen Beweis dafür kann weder im Bescheid, noch in der Niederschrift verwiesen werden. Aus Maggies Niederschrift geht sogar hervor, dass sie und ihre Schwiegermutter, die in Afghanistan zurück geblieben ist und mit der das Ehepaar telefonischen Kontakt hatte, bis einer Woche vor ihrer Erstanhörung nichts über den Verbleib des Schwiegervaters wussten (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (30.07.2013), Niederschrift Anhörung, S. 4 & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (06.02.2014), Niederschrift Anhörung, S. 2 & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (23.05.2016), Asylbescheid, S. 2). Des Weiteren reiche die empfundene Angst in Kabul für eine Schutzgewährung nicht aus. Dass Glen nach Mazar-e-Sharif ziehen wollte, was Maggie ablehnte, wird so interpretiert, dass er die Angst von Maggie nicht gefühlt haben soll (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (06.01.2016), Asylbescheid, S. 5). Auch diese Interpretation deckt sich nicht mit den Äußerungen ihres Ehemannes in der Niederschrift. Aus dieser geht klar hervor, dass die Familie in Kabul Angst gehabt hat. Der Plan nach Mazar-e-Sharif zu gehen entstand lediglich, da Glen die Situation dort als ruhiger einschätzte (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (06.02.2014), Niederschrift Anhörung, S. 3). In der Folge wird auf die Stadt Herat verwiesen, die relativ ruhig sein soll und in der Zivilisten nur zufällig Opfer des innerstaatlichen Konfliktes zwischen den Aufständischen und dem Staat werden. Genaue Opferzahlen über Zivilisten habe das Bundesamt allerdings nicht. In Bezugnahme auf die UNAMA wird berechnet, dass

die Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, in der West-Region (zu der Herat gehört) Opfer übermäßiger willkürlicher Gewalt zu werden, unterschritten wird. Außerdem sei Herat eher eine Stadt, in der Geflüchtete unterkommen, als von ihr fliehen. Des Weiteren sei die Stadt per Flug von Kabul aus zu erreichen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (06.01.2016), Asylbescheid, S. 6f).

Abschiebeverbote nach §60 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Bezogen wird sich hierbei auf den Artikel §4 AsylG zur Entscheidung über den subsidiären Schutz. Des Weiteren seien die humanitären Bedingungen in Afghanistan nicht so prekär, dass eine Verletzung des Artikel 3 EMRK entstehen würden. In der Folge des Bescheids wird auf die politische Realität in Afghanistan eingegangen, in der die humanitäre Situation prekär sei, aber sich auf den Weg der Besserung befindet. Die depressive Erkrankung von Maggie wird als individuelle Gefahr eingestuft. Ein Abschiebeverbot liegt vor, wenn sich der Gesundheitszustand konkret nach der Ankunft im Ursprungsland und erheblich so verschlechtern würde, dass Leib und Leben, aufgrund unzureichender Behandlungsmöglichkeiten, in Gefahr ist. Als Nachweis für eine psychische Erkrankung gilt nur ein Attest eines Facharztes; der Arztbericht vom 07.09.2015 wird nicht anerkannt (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (06.01.2016), Asylbescheid, S. 8-10).

Das Gerichtsurteil

Maggie klagte zum Teil erfolgreich gegen den Bescheid. Aus dem neuen Bescheid vom 26.10.2016 geht hervor, dass ein Abschiebeverbot nach §60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Grundlage für diesen Bescheid ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24.08.2016 (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (26.10.2016), Asylbescheid, S. 1).

In der Urteilsbegründung selbst wird beschrieben, dass der Flüchtlings- und Asylstatus nicht zugeschrieben werden. Dies wird damit begründet, dass es dem Gericht nicht glaubhaft ist, dass die Familie von den Taliban verfolgt werden. Hierfür bräuchte das Gericht eine schriftliche Bestätigung. Ist diese nicht existent, so muss lückenlos und widerspruchlos glaubhaft gemacht werden, dass die Bedrohung tatsächlich stattgefunden hat. Dem Gericht war die Schilderung zwischen Erstanhörung beim *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* und der Schilderung vor Gericht allerdings widerspruchsbelastet. Im Detail ging es um die

Schilderungen bei der Entführung des Ehemannes bei der Lösegeldübergabe und dessen Flucht, und die Tatsache, woher die Taliban die Telefonnummer des Ehemannes hatten (vgl. Verwaltungsgericht Leipzig (24.08.2016), Urteil, S. 4-8). Die Ablehnung des subsidiären Schutzes wird erstens damit begründet, dass eine Verfolgung durch die Taliban nicht vorläge und zweitens begründet es das Gericht mit dem Maß der willkürlichen Gewalt. Für die Heimatprovinz der Klägerin konstatiert das Gericht, dass nicht jede Zivilperson, aufgrund ihrer Anwesenheit, einer ernsthaften Bedrohung für Leib und Leben ausgesetzt ist (vgl. Verwaltungsgericht Leipzig (24.08.2016), Urteil, S. 8-10). Das Abschiebeverbot begründet sich durch die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) von Maggie, als Folge der Vergewaltigung. Sie befand sich deshalb in Deutschland in psychotherapeutischer Behandlung, bei der die PTBS attestiert wurde. Für die Behandlung erhält sie Medikamente. Das Gericht konstatiert, dass es in Afghanistan an Weiterbehandlungsmöglichkeiten mangelt. Ursächlich dafür ist, dass es nicht genügend Patient_innen-Plätze gibt, da eine psychische Erkrankung in Afghanistan gesellschaftlich nicht anerkannt ist (vgl. Verwaltungsgericht Leipzig (24.08.2016), Urteil, S. 10-14). Das Abschiebeverbot von Maggie hat den Effekt, dass die gesamte Familie von dem Abschiebeverbot profitiert, da zwischen den einzelnen Familienmitglieder eine besondere Familienbande existiert. Diese Besonderheit resultiert dadurch, dass die Vergewaltigung den Ehemann und das älteste Kind im besonderen Maße mitbelastet. Als weiterer Grund wird angemerkt, dass der Vater die Familie in Afghanistan, durch die prekäre wirtschaftliche Situation des Landes, nicht alleine ernähren könnte (vgl. Verwaltungsgericht Leipzig (24.08.2016), Urteil, S. 14f).

7.3. Zur Fluchtgeschichte Karls

Karls Cousin Marcus fragte ihn in Afghanistan, ob er ihm die Waffe des Vaters geben könnte. Beide Familien lebten bäuerlich und schützten ihre Tier-Herden auch mit eigenen Waffen. Karl ist davon ausgegangen, dass Marcus genau dies mit der Waffe vor hätte. Der Cousin brachte sich aber damit um (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (01.09.2016), Niederschrift Anhörung, S. 3f). Zwei Tage nach der Beerdigung seines Cousins war Karl mit seinem Motorrad unterwegs. Als er auf seinen Onkel traf, zog dieser seine Waffe und schoss auf Karl, verfehlte ihn aber. Völlig überrascht von dieser Situation fuhr er nach

Hause zu seinem Vater und erfuhr dort, dass sein Onkel, der bei und für die Taliban arbeitete, nun Blutrache fordere und sich an Karl für den Tod seines Sohnes rächen will und seinen Neffen töten möchte, da er ihn für den Tod verantwortlich machte. Noch am selben Tag floh Karl zu seinen anderen Onkel und hielt sich dort zwei Monate auf. Als er dann erfuhr, dass sein Onkel ihn noch suche, versuchte er ab Dezember 2014 mehrmals in den Iran zu flüchten. Die Flucht gelang ihm im Januar 2015 (vgl. Klagebegründung in der Verwaltungssache wegen AsylG (28.06.2017), S. 1f). Er lebte und arbeitete eine Zeit lang in Teheran, wo aber selbst auch einige Bekannte und Familienangehörige lebten. Als er dann hörte, dass der Onkel eine dritte Person nach Teheran geschickt hatte, um Karl zu finden und zu töten, fühlte er sich nicht mehr sicher, da sein Aufenthaltsort bekannt war und entschied sich, nach Deutschland zu fliehen. Des Weiteren gab er an, dass er weiter studieren möchte (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (01.09.2016), Niederschrift Anhörung, S. 4f).

Der Ablehnungsbescheid

Im Bescheid fällt zunächst einmal auf, dass entgegen der Schilderungen des Antragsstellers, als Hauptgrund für die Flucht, der Wunsch des Studierens genannt wird (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (30.05.2017), Asylbescheid, S. 2). Vermutlich wird dies als Hauptgrund genannt, weil Karl das die Erstanhörung damit einleitet, dass er studieren möchte (01.09.2016), Niederschrift Anhörung, S. 3).

Der Flüchtlings- und Asylstatus wird ihm nach §3 AsylG nicht zuerkannt. Es wird beschrieben, dass mehrere Maßnahmen, einschließlich die Verletzung der Menschenrechte, so gravierend sein müssen, dass sie in ihrer Gesamtwirkung mit einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte vergleichbar wären. Eine Diskriminierung reicht nicht aus, sondern sie muss mit der Verletzung der Menschenrechte vergleichbar sein. In der Begründung wird behauptet, dass in Karls Fall keine Gründe zu erkennen sind, die auf eine Verfolgung hinweisen, wenn er nach Afghanistan zurückkehren würde. Die Androhung und die Tatsache, dass sein Onkel bei den Taliban sei, reicht nicht aus. Es wird behauptet, dass die Drohung nur einmalig und mündlich ausgesprochen wurde, körperlich sei ihm nichts passiert, wodurch die Ernsthaftigkeit der Bedrohung nicht hoch eingeschätzt werden könne. Des Weiteren wird behauptet, dass die Situation für Karl nicht so bedrohlich sein kann, da er, nach seiner Flucht in den Iran, zwischenzeitlich nach Afghanistan zurück gegangen sei (vgl.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (30.05.2017), Asylbescheid, S. 3). Diese Aussagen des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* stehen im Widerspruch zu den Schilderungen Karls. Wie oben beschrieben, versuchte der Onkel Karl zu töten und drohte ihn nicht nur mündlich. Des Weiteren reiste Karl, nach seiner Flucht in den Iran, nicht noch einmal zurück nach Afghanistan. Sie resultieren aus einer oberflächlichen und falschen Übersetzung während der Anhörung. Dies führt zu einer Fehlinterpretation der Angaben von Karl. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass der Entscheider des Bescheids nicht der Anhörer war; er war bei diesem nicht anwesend. Die Person, die über einen erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Asylbescheid entscheiden muss, kann sich somit nur auf das Protokoll beziehen und nicht über eigene Erkenntnisse, die sie bei der Anhörung gewonnen hätte (vgl. Klagebegründung in der Verwaltungssache wegen AsylG (28.06.2017), S. 1f).

Für die zu entscheidende Person beim *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* ist es nicht nachvollziehbar, warum die Blutrache nicht Karls Vater trifft (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (30.05.2017), Asylbescheid, S. 4). In diesem Fall richtet sich die Blutrache auf Karl. Sie kann zwar auf andere Familienangehörige übergehen; dies hängt aber vom Einzelfall ab (vgl. UNHCR – Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Schutzsuchender (06.08.13)).

Schon an dieser Stelle wird auf „sichere“ Landesteile, auf die Stadt Herat, verwiesen, in der sich doch der Antragssteller durch Arbeit eine minimale Existenz aufbauen könne, da er die Schule mit der 12. Klasse abgeschlossen habe und bereits ein Jahr Englisch studiert habe. Dies sei durch diverse Arbeitsangebote möglich und des Weiteren könne ihn seine Familie dabei finanziell unterstützen. Die Stadt Herat selbst sei auch von Kabul per Inlandsflug zu erreichen und der Vater könne die finanziellen Mittel für diesen Flug aufbringen. Einen Verweis, woher das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* diese Informationen hat, bleibt es schuldig (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (30.05.2017), Asylbescheid, S. 4f). Die Annahme, dass der Vater die finanziellen Mittel aufbringen könnte, geht an der Tatsache vorbei, dass der Vater bereits sein Auto verkauft und seine Felder verpachtet hat, um die Flucht des Sohnes zu finanzieren. Er befindet sich nun im finanziellen Ruin (vgl. Klagebegründung in der Verwaltungssache wegen AsylG (28.06.2017), S. 4).

Subsidiärer Schutz wird ihm, mit den Verweis auf §4 Abs. 1 Nr. 1, nicht gewährt, da im Heimatland nicht die Todesstrafe drohe. Außerdem wird wiederum auf die Stadt Herat verwiesen, in der die willkürlichen Gewalt nicht so ein hohes Maß erreicht habe, dass nach

der Rückkehr, allein durch die bloße Präsenz, eine individuelle Bedrohung bestehe. Diese Aussage stützt sich auf ein Verweis der UNAMA, die beschreibt, dass es im Jahr 2016 in den Westprovinzen, in der Herat liegt, 836 tote und verletzte Menschen gab. Dies sei die zweit-sicherste Region im Land, da in anderen Region die Zahl der Toten und Verletzten im vier-stelligen Bereich sei. Als weitere Begründungen für die tendenziell bessere Sicherheitslage in der Westprovinz, wird angemerkt, dass die Stadt Herat Binnenflüchtlinge aufnimmt und etwaige Anschläge, durch die Aufständischen, sich primär gegen die Regierung oder gegen ausländischen Institutionen richten. Erreichbar sei die Stadt durch Inlandsflüge und nicht nur über den unsicheren Landweg. Weitere Verweisquellen in der Begründung sind das *European Asylum Support Office* (November 2016) und das *Auswärtige Amt* (November 2015) (vgl. ebd., S. 5-7).

Gründe, die ein Abschiebeverbot bestätigen, seien nicht vorhanden. Begründet wird diese Entscheidung mit Urteilen des Bundesverwaltungsgericht vom 31.01.2013 und 24.07.2013, in denen eine Abschiebungen nur in außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschlich und erniedrigend einschätzt wird. Eine Verletzung des Artikel 3 EMRK sei nicht gegeben. In diesem Zusammenhang wird wiederum auf die politische Lage in Afghanistan Bezug genommen und beschrieben, dass die derzeitige afghanische Regierung gewillt ist die humanitäre Situation zu verbessern. Des Weiteren wurde auf die Ablehnung des subsidiären Schutzes verwiesen. Eine individuelle Bedrohung von Leib und Leben sei nach §60 Abs. 7 AufenthG nicht festzustellen. Des Weiteren wird das Maß der individuellen Gefahr als Begründung herangezogen. Gefahren, die den benannten Paragraphen bestätigen würden, soll der Antragssteller nicht genannt haben und lägen den Bundesamt auch nicht vor (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (30.05.2017), Asylbescheid, S. 8-10).